

Stellungnahme zum Gesetzes-/Verordnungsentwurf

Gesetzes-/Verordnungsentwurf:	<i>Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes</i>
Institution/Verband/Körperschaft:	<i>Schornsteinfeger-Innung Hamburg</i>
Datum der Stellungnahme:	24.03.2023
Sonstiges	

Stellungnahme

1 Zu § 3 Nr. 9 Heizungsanlagen

Es sollte eine Klarstellung erfolgen, dass Gasetagenheizungen nicht als Heizungsanlage im Sinne des HmbKliSchG gelten und somit von der Pflichterfüllung ausgenommen sind.

2 Zu § 17 (3) Hydraulischer Abgleich

- 2.1 Der Satz „Ein in der Vergangenheit vorgenommener hydraulischer Abgleich wird anerkannt, wenn das Heizsystem in der aktuellen Konfiguration bereits hydraulisch abgeglichen wurde“ bedarf einer Konkretisierung.
- 2.2 Es stellt sich die Frage, welches Verfahren zum hydraulischen Abgleich zu erbringen ist.
- 2.3 Auf Grundlage der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSimiMaV) überprüft das Schornsteinfegerhandwerk gemeinsam mit anderen fachkundigen Personen, ob Gaszentralheizungssysteme hydraulisch abzugleichen sind und dieser Abgleich durchgeführt wurde. Nach einer Veröffentlichung bei co2online sind bundesweit 81,9 % und in Hamburg sogar 84,3 % der Heizungsanlagen nicht abgeglichen. Eine Überprüfung aller Wärmeerzeuger und Brennstoffe im Rahmen der Bauabnahme oder der Feuerstättenschau wäre denkbar.

3 Zu § 27 Datenverarbeitung

- 3.1 Das Schornsteinfegerhandwerk bietet im Bereich des Wärmekatasters seine Mithilfe an. Um auch in Zukunft über ein vollständiges Wärmeerzeugerkataster zu verfügen, ist es wichtig, neben den fossilen Wärmeerzeugern auch z.B. die Wärmepumpen zentral zu erfassen und zu monitoren. Das Kkehrbuch der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger bietet sich für diese zentrale Erfassung an. Durch ein vollständiges Wärmepumpenregister werden wichtige Daten gewonnen, die Aufschluss über den Wärmepumpenhochlauf geben sowie für Rückrufaktionen der Hersteller verwendet werden können. Zusätzlich kann durch ein solches Register auch die Nahwärmenetzplanung unterstützt werden.

4 Zu § 28 Datenübermittlung

- 4.1 Im Absatz 2 werden die Daten benannt, die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger zu übermitteln haben. Nach den Grundsätzen des Datenschutzes sollten diese zweckgebunden und auf das notwendige Maß reduziert werden.

- 4.1.1 Mit der Angabe des Standortes ergeben sich Rückschlüsse auf Einzelpersonen. Genau diese Rückschlüsse sollen jedoch nach eigener Angabe im § 27 (2) vermieden werden. Für eine zweckgebundene Wärmeplanung ist eine solche Datenlieferung nicht notwendig. Im Wärmekataster Handbuch von der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (Stand 2019) wird unter 1. Fachbegriffe „Aggregation“ expliziert auf diese Problematik eingegangen. Zitat: „Mit der Aggregation ist die Zusammenfassung personenbezogener Daten gemeint, um Datenschutz zu gewährleisten und einen Rückschluss auf Einzelpersonen zu verhindern. Personenbezogene Daten sind i. S. d. Hamburger Datenschutzgesetzes (HmbDSG) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Gebäudebezogene Angaben, wie Baujahr oder Nutzwärmebedarf, fallen unter diese Definition“.

Es wird empfohlen in Gebietseinheiten (Cluster, Baublöcke) zu erfassen. Alle bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger verwalten ihre Kunden und Anlagendaten nach Ortsteilen und Baublöcken, so dass eine Datenschutzkonforme Übermittlung über ein solches Cluster möglich wäre.

- 4.1.2 Die Zuweisung der Abgasanlage (§ 28 Absatz 2 Nr. 1) ist für eine zweckgebundene Übermittlung zur Wärmeplanung nicht notwendig. Vermutlich wurde hier der gesamte Abschnitt aus dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) kopiert. Aus Gründen des Datenschutzes sollte diese Angabe gestrichen werden.
- 4.1.3 Auch das Datum und das Ergebnis der letzten beiden Feuerstättenschauen (§ 28 Absatz 2 Nr. 2) haben für eine Wärmeplanung bzw. ein Wärmekataster keinerlei Relevanz. Um den Grundsätzen des Datenschutzes zu entsprechen, ist auch dieser Absatz zu streichen.

5 Zu § 32 Aufgaben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger

- 5.1 Für alle aktuellen und zukünftigen Aufgaben, die hoheitlich übertragen werden, bedarf es einer ausgewogenen und abgestimmten Gebührenregelung. Bereits mit der jetzigen Verordnung zur Umsetzung der Pflichten zur Nutzung von Photovoltaik und erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung hat das Schornsteinfegerhandwerk einen erheblichen zeitlichen Mehraufwand geleistet, der seit zwei Jahren nicht vergütet wird. Eine aktuelle Hochrechnung beziffert die bisherigen Beratungen auf 48.000 Stück oder 24.000 Beratungsstunden.
- 5.2 Im Absatz 3 (erster Absatz 3) wird die Datenübermittlung im Anschluss an einen erfolgten Austausch einer überwachungspflichtigen Heizungsanlage geregelt. Um den zeitlichen Aufwand möglichst gering zu halten, sollte eine Schnittstelle zwischen der Kehrbezirkssoftware sowie dem Online-Meldeportal angedacht werden.
- 5.3 Die im Absatz 3 genannte Überprüfungspflicht über den Bezug von Biomethan und Bioheizöl ist nicht praktikabel und wird unsererseits grundlegend abgelehnt. Nachfolgend möchten wir unsere Haltung ausführlich begründen.
- 5.3.1 Um eine Wende im Energie- und Heizungsmarkt zu erreichen, bedarf es ausgiebige Gespräche und Überzeugungsarbeit beim Verbraucher. Zusätzlich muss der Mangel an Fachkräften und benötigtem Material berücksichtigt werden. Es muss uns nicht nur gelingen, die neuen Wärmeerzeuger (z.B. Wärmepumpen) zu installieren, sondern auch eine hohe Akzeptanz beim Betreiber zu erzielen. Alle Gewerke, auch das Schornsteinfegerhandwerk, versuchen durch Beratungsleistungen (Erstellen von individuelle Sanierungsfahrpläne und Energieausweisen, Berechnungen des hydraulischen Abgleich oder von Heizlasten) eine optimale Voraussetzung für den Betrieb moderner Wärmeerzeuger zu schaffen. Für eine zeitaufwändige Kontrolle von Verbrauchsrechnungen sehen wir keine Kapazitäten.
- 5.3.2 Auch aus technischer Sicht sehen wir keine Notwendigkeit einer Rechnungsüberprüfung vor Ort. Der Betreiber hat sich bereits über das Online-Portal der BUKEA registriert und als Erfüllungsoption „Biomethan oder Bioheizöl“ angegeben. Die persönlichen Daten (optional E-Mailadresse) sind der Behörde bekannt. Über eine jährliche Erinnerungsfunktion werden alle Bezieher von Biobrennstoffen aufgefordert, die neuen Kaufbelege oder Nachweise hochzuladen. Sofern keine E-Mailadresse bekannt ist, erfolgt der postalische Versand.
- 5.3.3 Die Feuerstättenschau findet zweimal in sieben Jahren, spätestens fünf Jahre nach der letzten Feuerstättenschau statt. Alleine dieser große zeitliche Abstand wirft die Frage auf, ob diese Überprüfung zielführend ist. Aus der praktischen Erfahrung können wir Ihnen mitteilen, dass kaum ein Verbraucher eine notwendige Dokumentation zur Feuerstättenschau vorlegen könnte. Erschwerend werden Eigentümer-, Betreiber- oder Verwalterwechsel zum Tragen kommen. In der Vielzahl von vermieteten Objekten haben wir den Eigentümer nicht im Gebäude wohnen, daher gestaltet sich eine Überprüfung der entsprechenden Nachweise als problematisch. Gleiches gilt für die zahlreichen Gebäude mit Wohnungseigentümern, die in aller Regel einen Verwalter bestellt haben.

- 5.4 Im Absatz 4 wird eine Verpflichtung nach Absatz 2 genannt, sofern eine Datenübermittlung ohne eine zusätzliche Vor-Ort-Kontrolle bekannt ist. Dieser Absatz erschließt sich uns nicht und bedarf einer Erläuterung bzw. einer anderen Formulierung.
- 5.5 Der Anschluss von weiteren Gebäuden an das Nah- und Fernwärmenetz in Hamburg wird ein zentrales Thema bei der Umsetzung der Klimaschutzziele sein. Neben dem Neubau oder der Erweiterung der bestehenden Netze, wird der ressourcenschonende Umgang nicht zu vernachlässigen sein. Aus unseren Erfahrungen wissen wir, dass auch diese Anlagen im Bereich der Wärmedämmung oder der Einsatz von elektronisch geregelten Pumpen nicht immer den gesetzlichen Bestimmungen genügen. Durch entsprechende Überprüfungen, wie sie bereits für Wärmeerzeuger mit fossilen Brennstoffen bestehen, lassen sich zusätzliche Potenziale nutzen. Daher sollte der § 32 um einen Absatz ergänzt werden, der die gesetzlichen Überprüfungen analog zum Gebäude-Energiegesetz (GEG) auch auf Fern- und Nahwärmeübergabestationen durch die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen oder Bezirksschornsteinfeger ergänzt. Bei ungefähr 12.000 Übergabestationen sowie 500.000 Wohneinheiten, die über Fernwärme versorgt werden, sind nicht unerhebliche Einsparungen möglich. Weiterhin würde eine „Gleichbehandlung“ aller Wärmeerzeuger stattfinden.
- 5.6 Auch im Bereich der Wärmepumpen sehen wir die Notwendigkeit von Überprüfungen. Es muss ein Anreiz geschaffen werden, um eine optimale Installation von Wärmepumpen bereits in der Planungsphase zu erreichen sowie einen effizienten Betrieb in der Nutzungsphase zu gewährleisten. Eine energetische Abnahme an Wärmepumpen unterstützt den Wärmepumpenhochlauf und verhindert Akzeptanzprobleme und muss deshalb gesetzliche Pflicht sein. Das Land Luxemburg hat die Notwendigkeit dieser Maßnahme erkannt und nimmt somit eine Vorreiterrolle ein. Hierbei sollten aus Gründen der Effizienz und Betriebssicherheit die korrekte Rohrleitungsdämmung, die Regelungstechnik und der durchgeführte hydraulische Abgleich überprüft werden.
- Wärmepumpen, die aus elektrischer Energie Wärme erzeugen, müssen aus Gründen eines notwendigen Energieeffizienzerhalts und zur Erhaltung der Betriebssicherheit einer regelmäßigen Inspektion und ggf. Wartung unterzogen werden. Insbesondere die Dichtheit des Kältemittelkreises, die Jahresarbeitszahl und der einwandfreie technische Zustand sollten Inhalt dieser Kontrolle sein.
- Durch eine hoheitliche Überprüfung können wichtige Daten gewonnen und ein flächendeckendes Monitoring über die Anzahl, Arten und Effizienz der Wärmepumpen erstellt werden. Darüber hinaus können durch die anlässlich der Inspektionen vorgefundenen Mängel behoben und somit die Wärmepumpen dauerhaft effektiv betrieben werden.
- Durch eine gute Auslegung von Wärmepumpen wird der Wärmepumpenhochlauf effektiv unterstützt, da die Anschlussleistungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Hierdurch ist es möglich, bei begrenzten Netzkapazitäten mehr Wärmepumpen und Elektrofahrzeuge in einer Verteilungseinheit versorgen zu können.
- 5.7 Wie bereits einleitend ausgeführt, bedarf es einer Gebühr, die dem zeitlichen Aufwand gerecht wird. Eine bei den Innungsbetrieben durchgeführte Erhebung benennt einen zeitlichen Aufwand für eine hoheitliche Beratung von 20 Minuten sowie einen zeitlichen Aufwand für die behördliche Meldung von 10 Minuten. Somit

müssten in der Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten zwei Gebührenpositionen geschaffen werden. Sollten Überprüfungen übertragen werden, die eine Rückwirkung auslösen, müssen die Gebührentatbestände auch hier Anwendung finden.

6 Anlage zu § 26 Absatz 4

- 6.1 Auch bei den Erhebungsmerkmalen und Daten des Wärmekatasters könnte das Schornsteinfegerhandwerk wie bereits an anderer Stelle erwähnt, unterstützend tätig werden. Viele der dort genannten Merkmale (z.B. 5. Gebäudetypen, 9. Energieerzeuger, 11. Technische Daten der Wärmeerzeuger oder 12. Warmwassererzeugeranlagen), sind bereits vorhanden oder könnten zusätzlich geschaffen werden.

7 Grundsätzliches

- 7.1 Die Energie- und Wärmewende wird für alle Beteiligten eine große Herausforderung werden. Aus den persönlichen Gesprächen mit unseren Kunden wissen wir, dass derzeit eine große Verunsicherung vorhanden ist, wie sich der Energie- und Wärmemarkt sowie die Preise entwickeln.

Zusätzlich gibt es große Befürchtungen, sich die Wohnung oder die eigene Immobilie nicht mehr leisten zu können. Hiervon sind insbesondere ältere Personengruppen oder solche mit geringeren Einkünften betroffen.

Daher ist neben den gesetzlichen Bestimmungen eine Förderlandschaft notwendig, die eine Kontinuität gewährleistet. Die bisherige „Achterbahnfahrt der Fördermaßnahmen“ auf Bundesebene trägt insofern nicht zu einer Planungssicherheit bei.

Die Wärmewende kann nur dann gelingen, wenn der Verbraucher diese als notwendig akzeptiert und über attraktive Förderprogramme entlastet wird. In diesem Zusammenhang sollte über eine sozialgerechtere Verteilung von öffentlichen Mitteln nachgedacht werden.

Rüdiger Schmidt

Obermeister

Michael Neuhäuser

Technischer Landesinnungswart